Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

Berlin, 20.08.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-258
meyer@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie für wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, welcher uns am 22. Juli 2025 zur Verfügung gestellt wurde, Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Verordnungsentwurf sollen laut Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) in erster Linie die **Zertifizierungsanforderungen der F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573** umgesetzt werden, indem zum einen die **Regelungen** zur Erteilung **von Sachkundebescheinigungen und Unternehmenszertifikaten aktualisiert und neu strukturiert** werden und zum anderen **Regelungen zu Auffrischungskursen ergänzt** werden. Des Weiteren werde festgelegt, dass die bisher schon **verpflichtende Rücknahme von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW)** ab dem 1. Januar 2027 für den Zurückgebenden **unentgeltlich** zu erfolgen hat, um eine Wiederaufbereitung von gebrauchten HFKW zu unterstützen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Laut BMUKN **dehnt** die neue F-Gase-Verordnung den Umfang der Zertifizierungspflichten **auf zusätzliche Einrichtungen, weitere F-Gase und auf relevante Alternativen aus**. Außerdem sollen sich nun auch die **Mindestanforderungen für die Zertifizierung** natürlicher und juristischer Personen ändern. Dadurch sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden, um **F-Gase-Emissionen zu vermeiden** und **eventuell bestehende Hürden beim Umstieg auf Alternativen abzubauen**. Daher sei laut BMUKN eine **Anpassung der Vorgaben zur Ausstellung von Sachkundebescheinigungen und Unternehmenszertifikaten** und zur **Anerkennung von Stellen zur Prüfungsdurchführung und zur Ausstellung von Sachkundebescheinigunge**n nötig. Außerdem müssten Regelungen geschaffen werden, die sowohl für bestehende Sachkundebescheinigungen als auch für bestehende Unternehmenszertifikate eine **Umstellung auf die neuen Mindestanforderungen** ermöglichen, was für das Handwerk grundsätzlich zu begrüßen ist.

Nach der F-Gase Verordnung müssen **Betreiber von bestimmten Einrichtungen mit F-Gasen** sicherstellen, dass die Dichtheitskontrollen und die Rückgewinnung **nur von natürlichen Personen mit Zertifikat oder Ausbildungsbescheinigung durchgeführt** werden. **So sollen Emissionen reduziert und eine Kreislaufführung ermöglicht werden**. In dem vorliegenden Entwurf werden laut BMUKN diese Betreiberpflichten durch Bezugnahme auf die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen konkretisiert.

Außerdem regelt die F-Gase-Verordnung, dass beispielsweise die Pflicht zur Durchführung von Dichtheitskontrollen bei mobilen Einrichtungen gestrichen wird. Allerdings bleibt die nationale Rücknahmepflicht für F-Gase bestehen**. Für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)** soll zukünftig nach einer Übergangsfrist die **Rücknahme für den Zurückgebenden unentgeltlich** erfolgen, um hinsichtlich der anstehenden Verwendungsverbote für neue F-Gase mit hohem Treibhausgaspotenzial einen Anreiz zur HFKW-Rückgabe zu schaffen und eine Wiederaufbereitung und Kreislaufwirtschaft von gebrauchten HFKW zu unterstützen.

In allen Regelungen, die im vorliegenden **Entwurf zur Neufassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)** enthalten sind, sehen wir **begrüßenswerte Chancen und drohende Risiken aus Sicht des Handwerks**, auf die wir im Folgenden näher eingehen werden.

Chancen für das Handwerk

- **Bessere Qualifikation durch verbindliche, höhere Standards**
  Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Anpassung an die neuen EU-Mindestanforderungen für bestehende Sachkundebescheinigungen als auch für bestehende Unternehmenszertifikate werden zukünftig dafür sorgen, dass nur natürliche Personen mit entsprechend erfolgreich absolvierter technischer oder handwerklicher Berufsausbildung und bestandener Sachkundeprüfung tätig werden können. Dies stärkt die fachliche Kompetenz und trägt zu einer wirksamen Stärkung des dualen Ausbildungssystems im Handwerk bei.
- **Vereinfachung für Einzelunternehmen**
  Laut der Regelungen im Verordnungsentwurf benötigen Einzelunternehmen zukünftig kein eigenes Unternehmenszertifikat mehr, sofern sie eine natürliche Person mit Sachkundenachweis beschäftigen. Auf diese Weise werden zusätzlicher bürokratischer Aufwand und Kosten zukünftig für das Handwerk vermieden.
- **Förderung von Kreislaufwirtschaft**
  Die im Entwurf vorgesehene, zukünftige für den Zurückgebenden unentgeltliche Rücknahme von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) schafft attraktive Anreize für das Handwerk zur Wiederaufbereitung von gebrauchten HFKW und unterstützt so die Klimaziele.
- **Förderung von Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals)**
  Für das Handwerk werden die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen die folgenden SDGs konkret unterstützen:
  - **SDG 4.1 Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern**: Umstellung auf EU-Mindestanforderungen schafft größeren Anreiz zur beruflichen Aus- und Weiterbildung im Handwerk.
  - **SDG 7.2 Erneuerbare Energien: Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen** im Handwerk mittels Reduktion von Emissionen elektrischer Schaltanlagen und durch die Minimierung von Klimaschäden bei der Energieversorgung.
  - **SDG 8.5 Beschäftigung: Steigerung des Beschäftigungsniveaus** im Handwerk durch die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten.

- **SDG 9.1 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten** im Handwerk durch eine kontinuierliche Anpassung wiederkehrender Auffrischungsmodule.
- **SDG 13.1 Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren** im Handwerk mittels Rückgabe von verwendeten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW).

➢ **Planungssicherheit durch Übergangsregelungen**
Bestehende Sachkundebescheinigungen und Zertifikate nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der ChemKlimaschutzV gelten bis zum Ablauf des 12. März 2029 weiter. Die Umstellung erfolgt laut § 18 Übergangsvorschriften gestaffelt, so dass sich das Handwerk rechtzeitig darauf einstellen kann.

Drohende Risiken für das Handwerk

➢ **Zusätzlicher Aufwand für Klein- und Kleinstbetriebe im Handwerk:** Erheblicher Kostenaufwand für Antragsprozesse und für Auffrischungskurse durch Umstellung auf neue Mindestanforderungen an Sachkundebescheinigungen.
Nicht nachvollziehbar bleibt im Verordnungsentwurf unter **Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Umstellung auf neue Sachkundebescheinigungen und regelmäßige Auffrischungskurse; § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 8 und 9** der tabellarische Hinweis auf einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Form eines auf 240 Minuten (entspricht 4 Unterrichtsstunden) angesetzten Auffrischungskurses, welcher Sachkosten in Höhe von 250,00 Euro pro Fall kosten solle. Aktuell werden vergleichbare Schulungen zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung von einschlägigen Prüfgesellschaften wie TÜV und DEKRA mit jeweils 40 Unterrichtsstunden beworben. Die Sachkosten für einen Sachkundekurs liegen dort jeweils bei einer Höhe von 1.200 bis max. 2.000 Euro. Wie sich der im Verordnungsentwurf für Auffrischungskurse veranschlagte und unserem Erachten nach stark abweichende einmalige Erfüllungsaufwand berechnen, ist nicht klar ersichtlich. Dies ist neben einem bis dato fehlenden Konzept für die nach Verabschiedung der novellierten ChemKlimaschutzV angebotenen Auffrischungskurse zu bemängeln und erfordert eine Schärfung in der Verordnung.

➢ **Zusätzliche Belastungen aufgrund Auffrischungspflicht:** Turnus von spätestens 7 Jahren bewirkt langfristig wiederkehrenden zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für Handwerksbetriebe.
Gemäß **§ 7 Sachkundebescheinigungen Abs. 7** muss auf der Sachkundebescheinigung sowohl für den A1-Kurs als auch für den Auffrischungskurs ein Datum angegeben sein, bis zu dem die jeweils nächste Teilnahme an einem Auffrischungskurs nach **§ 9** Auffrischungskurs **Abs. 1** erfolgt sein muss. Hier ist das Kursdatum zuzüglich 7 Jahre gemeint. Diese Regelung ist für das Handwerk so nicht nachvollziehbar.

➢ **Zusätzlicher innerbetrieblicher Verwaltungsaufwand:** Höherer Erfüllungsaufwand aufgrund von Informations- und Dokumentationspflichten selbst für Einzelunternehmen.
Für die im Verordnungsentwurf unter **Vorgabe 4.2.6 (Informationspflicht): Sicherstellung der Auffrischungskurse für Beschäftigte; § 11** Zertifizierung von juristischen Personen und Personenvereinigungen **Abs. 5** vorgesehene **Re-Zertifizierung von Handwerksbetrieben** werden Unternehmen zur Sicherstellung verpflichtet, dass

ihre Beschäftigten **alle sieben Jahre an Auffrischungskursen teilnehmen**. Vor diesem Hintergrund betrachten wir es aus Handwerkssicht als notwendig, die Teilnehmenden im Rahmen eines Auffrischungskurses ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie gemäß Regelungen **in § 11 Zertifizierung von juristischen Personen und Personenvereinigungen** im ChemKlimaschutzV eine entsprechende Re-Zertifizierung bei der zuständigen Prüfstelle veranlassen müssen. Im Verordnungsentwurf sollte dieses Verständnis mit den Vorgaben übereinstimmen und ein entsprechend **verbindlicher Hinweis in die Kursinhalte aufgenommen** werden.
Zum **Aufwand** für die Unternehmen wird im Entwurf ausgeführt, dass ein **einmaliger Zeitaufwand von rund 30 Minuten** anfallen wird. In dieser Zeit sollen sich die Unternehmen mit der Vorgabe vertraut machen und ein geeignetes Controllinginstrument implementieren, wobei laut BMUKN eine einfache Excel-Tabelle ausreichen solle. Hier wurden nach unserem Erachten der **reale Zeitaufwand** für Handwerksbetriebe **unterschätzt** und eine einheitliche Schätzung pauschal für alle Gewerke vorgenommen, was im Hinblick auf die unterschiedlichen Betriebsgrößen und Unternehmensprofile nicht der Wirklichkeit entspricht. Hier ist eine **deutliche Schärfung nötig**, um der Vielfalt des Handwerks gerecht werden zu können.
Gemäß **§ 18** Übergangsvorschriften **Abs. 6** behalten **bestehende Unternehmenszertifikate** ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des 12. März 2029 und sind spätestens bis zu diesem Datum zu aktualisieren. Sofern ein Antrag auf Re-Zertifizierung vor dem 12. März 2029 vom Unternehmen gestellt wurde, gilt gemäß **§ 11** Zertifizierung von juristischen Personen und Personenvereinigungen **Abs. 6** eine **Übergangsfrist von neun Monaten** zur Vorlage eines Unternehmenszertifikates. In dieser Zeit behält das bisherige Unternehmenszertifikat seine Gültigkeit weiter. Diese Regelung im ChemKlimaschutzV ist für die betroffenen Unternehmen aus Handwerkssicht von hoher Relevanz und sollte aus diesem Grunde verbindlich in die Kursinhalte aufgenommen werden.

- **Mehrkosten für Antragstellung und Auffrischung:** Strukturierte Fallzahlen belegen hohe Gesamtkosten für Kurse, Gebühren und Löhne.

Erwerb von Sachkundebescheinigungen

Im vorliegenden Verordnungsentwurf fehlt eine Klarstellung für das Handwerk, welche **konkreten Voraussetzungen** erfüllt sein müssen, um als natürliche Person an einem Sachkundekurs oder an einer Sachkundeprüfung teilnehmen zu dürfen. Mit der jetzigen Formulierung unter **§ 7 Sachkundebescheinigungen Abs. 5** *Im Einzelfall ist eine natürliche Person auf Antrag vom Nachweis einer erfolgreich absolvierten technischen oder handwerklichen Berufsausbildung nach Abs. 1 zu befreien, wenn die Person*

1. *in einem einschlägigen Handwerk in die Handwerksrolle nach § 7 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (…), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (…) geändert worden ist, eingetragen ist oder die Voraussetzung für eine solche Eintragung erfüllt oder*
2. *anderweitig nachweist, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert ist.*

herrscht unserem Erachten nach Uneindeutigkeit, welche aus Handwerkssicht einer Klarstellung im Verordnungsentwurf wie folgt bedarf:

- Aus Sicht der Handwerksorganisation hat es sich bewährt, dass Handwerkskammern und Handwerksinnungen mit direktem Bezug zu Artikel 1 der Durchführungsverordnung „Sachkunde“ sowie anerkannte Aus- und Fortbildungseinrichtungen Sachkundebescheinigungen ausstellen dürfen. Dieses Verfahren sollte beibehalten werden. Sachkundebescheinigungen sollten nicht ohne Vorkenntnisse und allein mittels Prüfung nach der Durchführungsverordnung erworben werden können. Für den Erwerb der Sachkundebescheinigung sollte grundsätzlich gelten, dass bei Schulungen die Anforderungen an die von den Prüfstellen zu prüfende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten eingehalten werden. Der Erwerb einer Sachkundebescheinigung sollte nicht dazu führen, dass eine selbstständige Tätigkeit im Handwerk aufgenommen werden kann, ohne in eine Handwerksrolle eingetragen zu sein.
- Anerkannte abgeschlossene Berufsausbildungen im Handwerk, welche die Themengebiete der ChemKlimaschutzV vollumfänglich abdecken, sollten als Sachkundenachweis anerkannt werden. Die duale Berufsausbildung in Deutschland vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten, beruflichen Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten. Sie bildet eine geeignete Basis zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung. Eine Liste der betroffenen anerkannten Ausbildungsberufe sollte zeitgleich zur novellierten ChemKlimaschutzV veröffentlicht werden und muss bundesweit verbindlich sein. So ließe sich eine zusätzliche Bürokratielast von vornherein vermeiden.
- Aus Sicht des Handwerks muss mit dem erfolgreichen Abschluss der anerkannten Ausbildungsberufe auch eine erste Sachkundebescheinigung ausgestellt werden, da diese häufig zum Nachweis einer fachlichen Eignung in den betroffenen Berufen benötigt wird.
- Um den Zugang zu Sachkundebescheinigungen für bestimmte Berufsgruppen zu erleichtern, sollte es zukünftig möglich sein, diese Bescheinigung auf bestimmte, für diese Berufsgruppe relevante Einrichtungen und Tätigkeiten zu beschränken.

Pflicht zu Auffrischungskursen

Die neue F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 fordert künftig die **Sicherstellung einer Teilnahme an Auffrischungskursen** von zertifizierten natürlichen Personen in einem Turnus von **spätestens 7 Jahren**. Aus diesem Grunde sollen gemäß BMUKN-Verordnungsentwurf Vorgaben geschaffen werden, mit denen eine regelmäßige Teilnahme der Sachkundigen an Auffrischungskursen gewährleistet wird. Hierzu sollen neben den Sachkundigen auch deren Unternehmen selbst in die Verantwortung genommen werden.

Aus Sicht des Handwerks sollten **auch Herstellerkurse als Auffrischungskurse anerkannt** werden, sofern Handwerkskammern und Handwerksinnungen diese Kurse fachlich als gleichwertig zu den Auffrischungskursen ansehen. Die Entscheidung darüber, ob die absolvierten Kurse nach der Durchführungsverordnung anerkannt werden, soll in der Zuständigkeit dieser Stellen liegen.

Für Auffrischungskurse sollten **keine verpflichtenden Zeitanteile** vorgegeben werden, um zukünftig individuell und flexibel auf die einzelnen Auffrischungsbedarfe eingehen zu können. Außerdem sollten die Auffrischungskurse nur einen Theorieteil beinhalten, weil an diesen Kursen ausschließlich Personen teilnehmen, welche bereits aus ihrer täglichen Arbeit eine **fundierte praktische Expertise** mitbringen. Die **Themenbreite** der Auffrischungskurse sollte **flexibel** gestaltet werden können, **um neue Verfahren und Technologien integrieren zu können**. Aus Sicht des Handwerks ist es besonders wichtig, dass Auffrischungskurse **ohne eine erneute Prüfung** abgeschlossen werden können.

Schlussfolgerung

Die Regelungen im Verordnungsentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen mittels Neufassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) sind aus Handwerkssicht grundsätzlich zu begrüßen. Es bedarf einiger **Klarstellungen und Schärfungen**, **um drohende Risiken für das Handwerk auszuräumen** und stattdessen die **Chancen zu unterstreichen**. Die bisherigen Regelungen zur Anerkennung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen haben sich bewährt und sollten beibehalten werden, um eine Kontinuität beim Sachkundeerwerb und bei den Auffrischungskursen gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) zu gewährleisten. Um die Bildungsstätten des Handwerks in diesem Bereich nicht zusätzlich zu belasten, sollten aus unserer Sicht **keine über die Vorgaben der ChemKlimaschutzV hinausgehenden Anforderungen an die Qualitätssicherung** der Aus- und Fortbildungseinrichtungen formuliert werden.

./.

Ansprechpartnerin: Dörte Meyer
Bereich: Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-258
meyer@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de